



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Reglement 51.301 d

Wachtdienst aller Truppen

(WAT)

Gültig ab 01.09.2017



SAP 2544.7699



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Reglement 51.301 d

Wachtdienst aller Truppen

(WAT)

Gültig ab 01.09.2017

Verteiler

Persönliche Exemplare

- eingeteilte Offiziere
- Offiziersschüler in Offiziersschulen
- Unteroffiziersschüler in Unteroffiziersschulen
- Berufsunteroffiziere

Inkraftsetzung

Reglement 51.301 d

Wachtdienst aller Truppen

(WAT)

vom *08.06.2017*¹

erlassen gestützt auf Artikel 10 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS) vom 07.03.2003².

Dieses Reglement tritt auf den 01.09.2017 in Kraft.

Auf den Termin des Inkrafttretens wird aufgehoben:

- Das Reglement 51.301 "Wachtdienst aller Truppen" (WAT) vom 17.07.2009 gültig ab 01.09.2009.

Chef der Armee

¹ Unterzeichnungsdatum

² SR 172.214.1

Bemerkungen

1. Das Reglement "Wachtdienst aller Truppen" zitiert oft aus der Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee (VPA) und aus den Weisungen des VBS über den Wachtdienst (Weisungen Wachtdienst). Die Auszüge sind durch kursive Schrift und am Ende des Zitats durch den Hinweis auf die Herkunft kenntlich gemacht. Diese Normen werden aus Gründen der rechtlichen Klarheit nicht umformuliert.
Ab 01.01.2018 ist anstelle "Mil Sich" "Militärpolizei" zu lesen. Das DR04 ist in Überarbeitung. Die in diesem Reglement angegebenen Referenzierungen auf das Dienstreglement bedürfen nach dessen Inkrafttretung einer Revision.
2. Wo immer möglich erläutert das Reglement die Normen aus der VPA und den Weisungen Wachtdienst oder es präzisiert Einzelheiten. Wachtsoldaten müssen befähigt sein, im Rahmen der Recht- und Verhältnismässigkeit situationsgerecht und selbständig die bewilligten Zwangsmittel einzusetzen. Kommandanten regeln aufgrund ihrer Lagebeurteilung die Eskalationsmöglichkeiten.
3. Die gefechts- und ausbildungstechnischen Einzelheiten sind in den Reglementen 51.019 "Grundsicherung", 51.047 "Zwangsmittel unterhalb des Schusswaffengebrauchs" und in waffentechnischen Reglementen festgehalten.
4. Bezüglich Ausbildung legt das Reglement lediglich fest, welche Inhalte zwingend auszubilden sind, damit der AdA die Befugnis erhält, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben polizeiliche Zwangsmassnahmen zur Erfüllung seines Auftrages anzuwenden.
5. Taktische Verfahren werden in den spezifischen Reglementen der Truppengattungen festgelegt.
6. Befehle für den Einsatz der Armee geben bedrohungsgerecht weiterführende Massnahmen vor.
7. Zur Beratung vordienstlich und vor Ort können durch die Kommandanten Organe der Militärpolizei angefordert werden (Tf +41 58 464 31 13, während Bürozeiten; e-Mail: STAB-Triage.MILSICH@vtg.admin.ch).

8. Zur Abklärung der Sicherheit von Lagerräumen können durch die Kommandanten bei der Fachstelle IOS Sicherheitsexperten angefordert werden (Tf +41 58 463 38 48; e-Mail: sur.vbs@vtg.admin.ch).

Neuerungen

- Einführung des Vier-Stufen-Modells für die Wachtdienstausbildung im GAD;
- Entschärfung der Ausbildungsaufgaben im ADF;
- Alle Anhänge sind für den Ausbilder als Regl 51.300.01 separat zusammengefasst. Darin enthalten ist der zur Ausbildung notwendige Stoffplan mit Überprüfung;
- Die theoretische Prüfung Wachtdienst Form 23.016 ist überarbeitet;
- Laufblatt zur Lernkontrolle Form 23.020;
- Neu ist ein Protokoll für Festnahme / Materialbeschlagnahme als Form 23.021 erhältlich;
- Grundsätzlich wurden Widersprüche in der gefechtstechnischen Waffenausbildung und im Schusswaffengebrauch im Wachtdienst bezüglich Zielzonen zur Erzielung der Angriffs- resp Fluchtunfähigkeit ausgeräumt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Allgemeine Bestimmungen 1
1.1	Grundlagen 1
1.2	Zweck 1
1.3	Geltungsbereich 1
1.4	Stellung und Befugnisse der Wache 2
1.5	Militärische Polizeiorgane 2
1.6	Begriff Wachtdienst 2
1.7	Verantwortung 3
1.8	Mögliche Bedrohungen 3
2	Organisation des Wachtdienstes 5
2.1	Organisation 5
2.2	Lagerung von Munition und Waffen 5
2.3	Lagerung von schutzwürdigem Armeematerial 6
2.4	Unterstellung 7
3	Ausbildung 7
3.1	Beginn des Wachtdienstes mit Schusswaffe in RS 10
3.2	Verbot von Übungen auf Gegenseitigkeit im Raum von Wachen 10
4	Bewaffung und Munition 11
4.1	Grundsätzliches zur Bewaffung 11
4.2	Ausnahmsweiser Verzicht auf Schusswaffen 11
4.3	Munition 12
4.4	Mitführen der Schusswaffe 12
5	Polizeiliche Zwangsmassnahmen 14
5.1	Verhältnismässigkeit 14
5.2	Übersicht über die polizeilichen Zwangsmassnahmen 14
5.3	Wegweisung und Fernhaltung 15
5.4	Anhaltung und Identitätsfeststellung 16
5.5	Befragung 16
5.6	Durchsuchung von Personen 17
5.7	Kontrolle von Sachen 17
5.8	Beschlagnahme 18

5.9	Vorläufige Festnahme	18
5.10	Anwendung von körperlichem Zwang	19
5.11	Anwendung des Reizstoffsprühgeräts	19
5.11.1	Warnruf.....	20
5.12	Waffengebrauch	20
5.12.1	Persönliche Verantwortung	20
5.12.2	Einsatz der Schusswaffe	20
6	Voraussetzung zum Waffengebrauch	23
6.1	Voraussetzungen	23
6.2	Notwehr und Notwehrhilfe bei gefährlichem Angriff	25
6.3	Erfüllung dienstlicher Aufgaben	25
6.4	Schwere Verbrechen und schwere Vergehen.....	26
6.5	Personen, die für andere eine Gefahr darstellen können	26
6.6	Schwere Verbrechen oder schwere Vergehen an Einrichtungen	26
6.7	Widerrechtliche Wegnahme von Material	27
6.8	Militärische Anlagen	28
6.9	Militärische Geheimnisse	28
6.10	Formulierung der Befugnis zum Schusswaffengebrauch	28
6.11	Übersicht zum Schusswaffengebrauch.....	30
7	Entscheidungsvorgang im Wachtdienst.....	32
7.1	Allgemeines	32
7.2	Entscheidungsvorgang zum Einsatz des Reizstoffsprühgeräts	33
7.3	Entscheidungsvorgang zum Einsatz der Schusswaffe	34
8	Massnahmen nach dem Gebrauch der Schusswaffe bzw des Reizstoffsprühgeräts	35
8.1	Beistand.....	35
8.2	Meldepflicht	35
8.3	Spurensicherung	36
9	Schutzmassnahmen.....	37
9.1	Allgemeines	37
9.2	Warnplakate	37
9.3	Sperrzonen	39
9.4	Weitere Schutzmassnahmen	39
9.5	Unterhalt.....	40
10	Kontrollen.....	40

10.1	Allgemeines	40
11	Einsatzbefehl für den Wachtdienst	41
11.1	Grundsätzliches.....	41
11.2	Hinweise zum Inhalt	41
11.3	Kenntnis des Einsatzbefehls	42
11.4	Wachtvergehen	42
12	Besondere Fälle.....	43
12.1	Zusammenarbeit mit zivilen Polizeiorganen.....	43
12.2	Abweichungen von den Weisungen über den Wachtdienst.....	43

51.301.01 Anhänge zum Regl 51.301 "Wachtdienst aller Truppen"

Anhang 1: Eskalationsstufen

Anhang 2: Form 23.021 "Protokoll für Festnahme / Materialbeschlagnahme"

Anhang 3: Bombendrohung und verdächtige Sendungen

Anhang 4: Vier-Stufen-Modell – eine tabellarische Übersicht

Anhang 5: Stoffplan Ausbildung Wachtdienst aller Truppen

Anhang 6: Modul Wachtdienstschiessen Stgw

Anhang 7: Modul Wachtdienstschiessen Pist

Anhang 8: Quadratdrill

Anhang 9: Form 23.016 "Theoretische Prüfung Wachtdienst"

Anhang 10: Form 23.020 "Ausbildungskontrolle Wachtdienst aller Truppen"

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

- Bundesgesetz vom 03.02.1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG);
- Verordnung des Bundesrates vom 26.10.1994 über die Polizeibefugnisse der Armee (VPA);
- Verordnung des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport über das Armeematerial (Armeematerialverordnung, VAMAT) vom 06.12.2007;
- Dienstreglement des Bundesrates;
- Weisungen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport über den Wachtdienst, gültig ab 01.09.2009 (nachfolgend Weisungen Wachtdienst genannt);
- Weisungen des Chefs der Armee über das Armeematerial (WAMAT) vom 04.03.2009;
- Weisungen des Chefs der Armee über den Schutz von militärischen Anlagen, Objekten, Einrichtungen, Materialien und Gütern des VBS (WESOB) vom 01.05.2007.

1.2 Zweck

¹ Auf den Grundlagen von DR, VPA und Weisungen über den Wachtdienst ergänzt dieses Reglement Einzelheiten über den Wachtdienst aller Truppen für Kommandanten und Ausbilder.

1.3 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Erfüllung von Wachtdienst-Aufgaben* im Ausbildungsdienst und, solange nichts anderes angeordnet ist, auch im Friedensförderungsdienst, Assistenzdienst und Aktivdienst.

² Es gilt nicht für die Anwendung militärischer Gewalt gegen gegnerische Militärpersonen und Truppenverbände.

* im Sinne des Schutzes der rückwärtigen Kompanieinfrastruktur

1.4 Stellung und Befugnisse der Wache

Die Wache ist ein militärisches Polizeiorgan. Es stehen ihr die Polizeibefugnisse der Truppe zu. Ihren Anordnungen hat jedermann Folge zu leisten. (Ziffer 74 Abs. 1 DR)

1.5 Militärische Polizeiorgane

Militärische Polizeiorgane sind:

- a. *die Polizeiorgane der Truppe:*
 1. *Wachen;*
 2. *Truppendetachements und Verbände mit polizeilichen Aufgaben;*
- b. *die Angehörigen der militärischen Sicherheit, namentlich die Organe der Militärpolizei;*
- c. *Zivilpersonen mit militärischen Polizeiaufgaben. (vgl Art. 2 VPA)*

1.6 Begriff Wachtdienst

¹ Der Wachtdienst im Sinne dieses Reglements bezweckt den Schutz von Personen, Material, Munition und Objekten vor Übergriffen von Personen oder Personengruppen, die nicht als gegnerische Militärpersonen oder Truppenverbände gelten. Er kann auch dazu dienen, Personen an der Flucht zu hindern.

² Der Wachtdienst wird unter Anwendung der Polizeibefugnisse geleistet:

- a. als Bewachung mit ständig anwesenden Wachen;
- b. als Überwachung mit patrouillierenden Wachen.

³ Im Ausbildungs-, Friedensförderungs-, Assistenz- und Aktivdienst dürfen polizeiliche Zwangsmassnahmen eingesetzt werden um:

- a. Gefahren für die Sicherheit der Armee abzuwehren;
- b. Störungen der militärischen Ordnung zu beseitigen;
- c. bei der Verfolgung von Straftaten gegen die Armee oder ihre Angehörigen bis zum Eintreffen der zuständigen Strafverfolgungsorgane die unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen.

⁴ *Im Assistenz- und Aktivdienst dürfen polizeiliche Zwangsmassnahmen auch zur Erfüllung der jeweiligen Aufträge der Armee, ihrer Verbände und*

Organe eingesetzt werden, soweit der Einsatzbefehl dies ausdrücklich vorsieht. (vgl Art. 3 VPA)

⁵ Sanitätstruppen leisten Wachtdienst nur im Sinne von Absatz 1 und 2. In diesen Fällen steht er nicht im Widerspruch zum Kriegsvölkerrecht.

1.7 Verantwortung

¹ *An Wachen werden hohe Anforderungen gestellt. Jeder Angehörige der Wache ist persönlich verantwortlich für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe.*

² *Im Wachtdienst übernehmen wenige Angehörige der Armee die Verantwortung für die Sicherheit von vielen. Deshalb ist der Wachtdienst eine militärische Aufgabe von besonderem Gewicht. Wachtvergehen wiegen besonders schwer. (Ziffer 76 DR)*

³ Die Verantwortung des Wachtkommandanten und des einzelnen Wachtsoldaten ist besonders hoch, weil sie:

- a. ihre Entscheide oft rasch und auf sich allein gestellt zu treffen haben;
- b. die Sicherheit vieler zu gewährleisten haben.

1.8 Mögliche Bedrohungen

Als mögliche Bedrohungsformen für die Truppen bzw für Objekte gelten insbesondere:

- a. Beschimpfungen, Pöbeleien;
- b. Nichtbeachtung von Anweisungen oder Signalisationen;
- c. Missachtung von Umzäunungen oder Sperrzonen, gewaltsame Durchbrüche mit Fahrzeugen;
- d. passiver Widerstand;
- e. Randalen, Störung des Dienstbetriebes, Belästigung, Provokationen, Drohungen;
- f. Beschädigung oder Zerstörung von Objekten und Material;
- g. Beschuss von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, Munition und anderem Material;
- h. Diebstahl von Waffen, Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Munition und anderem Material;
- i. Spionage;

- j. Erpressung, Bombendrohungen;
- k. Angriffe auf die Truppe;
- l. terroristische Aktionen (Überfälle, Anschläge, Geiselnahmen usw).

2 Organisation des Wachtdienstes

2.1 Organisation

¹ Die zuständigen Kommandanten befehlen und organisieren den Wachtdienst entsprechend der jeweiligen Lage und Bedrohung.

² Die Wachen sind grundsätzlich doppelt zu besetzen. Ausnahmen werden im Einsatzbefehl geregelt und sind insbesondere dort zulässig, wo Pikettelemente sofort eingreifen können. (Art. 4 Abs. 1 und 2 Weisungen Wachtdienst)

³ Durch vorsorgliche Massnahmen und Schutzvorkehrungen ist nach dem Grundsatz der Ökonomie der Kräfte eine einfache Wachorganisation und eine Beschränkung des Personalbestandes anzustreben (siehe Kapitel 8). Im Wesentlichen sind folgende Massnahmen möglich:

- a. Zentralisierung der zu schützenden Güter;
- b. Härten der zu schützenden Objekte (bauliche und technische Massnahmen).

⁴ Waffenplatzkommandanten regeln in der Waffenplatz-Befehlsgebung die minimale Bewachung, die für alle Truppen auf dem Waffenplatz gilt.

2.2 Schutz von Munition und Waffen

¹ Automatische Waffen (Stgw, Mg, Mp), Pzaw Waffen, Faustfeuerwaffen und Munition sind nach den «Weisungen des Chefs der Armee über das Armeematerial» im Fall von erhöhter Gefährdung zu bewachen. Bei nicht erhöhter Gefährdung gilt für diese Waffen und Munition:

- a. in diebstahlsicheren Räumen gelagert, sind sie täglich durch mehrere Ronden zu überwachen (als diebstahlsicher gelten die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen, die sicherheitstechnisch durch die Fachstelle IOS (Informations- und Objektsicherheit), abgenommen und als diebstahlsicher bezeichnet worden sind);
- b. in nicht diebstahlsicheren Räumen gelagert, sind sie zu bewachen;
- c. können Schusswaffen ausserhalb diebstahlsicherer Räume nicht bewacht werden, sind Waffen und Verschlüsse, sofern waffentechnisch möglich, raumgetrennt zu lagern. Letztere müssen im besetzten Wachtlokal oder an einem diebstahlsicheren Ort aufbewahrt werden. Die verschlusslosen Waffen sind an einem abschliessbaren Lagerort

aufzubewahren, der mehrmals täglich durch Ronden überwacht wird. Mindestens einmal wöchentlich sind Bestandeskontrollen in solchen Lagerorten durchzuführen und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten.

² Grundsätzlich wird ein Lagerort abgenommen und als diebstahlsicher bezeichnet, wenn die Widerstandszeit grösser ist als die Interventionszeit bzw. der Lagerort dem Anforderungskatalog der IOS entspricht.*

³ Die Schlüssel der Lagerorte sind diebstahlsicher aufzubewahren oder dürfen sich nur auf dem für den Lagerort verantwortlichen Chef bzw. dessen Stellvertreter befinden.

⁴ Über den Standort der Schlüssel (1 Schlüssel pro Magazin) ist eine schriftliche, namentlich/zeitliche und unterschriebene Ein-/ Ausgangskontrolle zu führen.

2.3 Lagerung von schutzwürdigem Armeematerial

¹ Schutzwürdiges Armeematerial wird in zwei Schutzstufen kategorisiert:

- a. Armeematerial, das als GEHEIM oder VERTRAULICH klassifiziert ist (klassifiziertes Armeematerial);
- b. Armeematerial, das aufgrund seiner funktionellen oder finanziellen Attraktivität geschützt werden muss (schutzwürdiges Armeematerial).

² Armeematerial gilt als schutzwürdig, wenn es als solches bezeichnet ist. Die entsprechenden Informationen werden am URA/URB/URS bzw. mit der Abgabe des Materials erteilt.

* Der Lagerort hat eine massive Bauweise aus Beton, Kalkstein oder gleichwertigem Material aufzuweisen und sollte vorzugsweise keine Fenster haben. Sind dennoch Abschlüsse wie Fenster und Lüftungsöffnungen vorhanden, müssen diese, wie auch die Türen, so beschaffen sein, dass sie nur mit Hilfe von massiven technischen Mitteln, z. B. Schweißapparat, Kettensäge oder Sprengmittel sowie einem grossen zeitlichen Aufwand und nicht ohne Hinterlassen von Spuren geöffnet werden können. Die Tür hat zudem über Mehrfachverriegelung (Dreiblock) sowie Scharniere im Rahmeninnern bzw. Hintergreifer zu verfügen. Ein Lagerort ohne massive Bauweise erfüllt die Voraussetzungen, wenn mit elektronischen oder mechanischen Mitteln die Intervention der Sicherheitsorgane vor Vollendung der Tat gewährleistet ist.

³ Klassifiziertes und schutzwürdiges Armeematerial ist, soweit die Behandlungsvorschriften nichts anderes festlegen:

- a. in diebstahlsicheren Räumen, die durch die IOS sicherheitstechnisch abgenommen und als diebstahlsicher bezeichnet worden sind, einzuschliessen oder
- b. zu bewachen.

⁴ Schutzwürdiges Armeematerial kann auch in persönlichem Gewahrsam gehalten werden.

⁵ Die Zuweisung der diebstahlsicheren Räume erfolgt durch den jeweiligen Koordinationsabschnitt. Diebstahlsichere Räume müssen technisch oder täglich durch mehrere Ronden (Eintrag im Wachjournal) überwacht werden.

⁶ Wo sich Betriebsstoffdepots nicht abschliessen lassen, sind sie zu bewachen, sofern ein erhöhtes Risiko auf mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Umweltverschmutzung durch Dritte besteht. Andernfalls genügt die Überwachung.

⁷ Eine Übersicht bietet die Dokumentation 51.140 "Behandlung von klassifiziertem und schutzwürdigem Armeematerial".

2.4 Unterstellung

Die Wache ist dem Kommandanten, der den Einsatzbefehl für den Wachtdienst erlassen hat, direkt unterstellt. Der Wachtkommandant nimmt ohne andere Anordnung nur von diesem Kommandanten, die Wachtmannschaft nur vom Wachtkommandanten, Befehle entgegen. (vgl Ziffer 74 Abs. 2 DR)

3 Ausbildung

¹ Angehörige der Wache müssen ihre Ausbildung im Wachtdienst aller Truppen sowie an jenen Zwangsmitteln, mit denen sie im Einsatz ausgerüstet werden, abgeschlossen und bestanden haben.

² Die Wachtausbildung ist ausserhalb des eigentlichen Wachtdispositivs durchzuführen.

³ Der AdA erhält über vier Ausbildungsstufen die Berechtigung, polizeiliche Zwangsmassnahmen im Sinne der VPA anzuwenden (Vier-Stufen-Modell). Nach Abschluss des Grundausbildungsdienstes (GAD) sind grundsätzlich alle AdA zum Leisten des Wachtdienstes mit

Schusswaffe befähigt. Lerninhalte und der Stoffplan dazu sind als Anhänge zum Reglement 51.301 "Wachtdienst aller Truppen" zusammengestellt.

⁴ Das Bestehen ist auf dem Form 23.020 "Ausbildungskontrolle Wachtdienst aller Truppen" festzuhalten. Diese ist dem Form 05.002 "Personalblatt" des AdA beizulegen und aufzubewahren.

⁵ Die WAT Stufe 1 ist Teil der Allgemeinen Grundausbildung und wird von allen AdA absolviert. Diese berechtigt den AdA zu den ersten drei polizeilichen Zwangsmassnahmen:

- a) Wegweisung und Fernhaltung;
- b) Anhaltung und Identitätsfeststellung;
- c) Befragung.

Mit dieser Ausbildungsstufe kann der AdA unbewaffnet als Parkwache, Schiesswache, im Logendienst und für militärischen Auskunftsdiens eingesetzt werden.

⁶ Die WAT Stufe 2 berechtigt den AdA zu allen weiteren polizeilichen Zwangsmassnahmen mit Ausnahme derjenigen des Waffengebrauchs:

- a) Wegweisung und Fernhaltung;
- b) Anhaltung und Identitätsfeststellung;
- c) Befragung;
- d) Durchsuchen von Personen;
- e) Kontrolle von Sachen;
- f) Beschlagnahme;
- g) vorläufige Festnahme;
- h) Anwendung von körperlichen Zwang.

Mit dieser Ausbildungsstufe kann der AdA unbewaffnet zusätzlich als Zufahrts-/ Zutrittskontrolle, zur Überwachung von Perimeter und für dienstbetriebliche Kontrollaufgaben im Ausgang/Einrücken/Abtreten eingesetzt werden.

⁷ Die WAT Stufe 3 berechtigt den AdA zu denselben polizeilichen Zwangsmassnahmen wie die Stufe 2. Die Stufe 3 berechtigt den AdA einzig, das Reizsprüherät als zusätzliches Zwangsmittel einzusetzen. Waffenlose und schiessuntaugliche AdA werden bis zu dieser Ausbildungsstufe ausgebildet und können so im Rahmen des Wachtdienst entsprechend eingesetzt werden.

⁸ Die WAT Stufe 4 berechtigt den AdA zu sämtlichen polizeilichen Zwangsmassnahmen:

- a) Wegweisung und Fernhaltung;
- b) Anhaltung und Identitätsfeststellung;
- c) Befragung;
- d) Durchsuchen von Personen;
- e) Kontrolle von Sachen;
- f) Beschlagnahme;
- g) vorläufige Festnahme;
- h) Anwendung von körperlichen Zwang;
- i) Waffengebrauch.

Mit dieser Ausbildungsstufe kann der AdA bewaffnet Wachtdienst leisten.

⁹ Im ADF sind die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Stufen im Rahmen der Erstellung der Grundbereitschaft in kombinierter Form zu überprüfen. Eine Ausbildungskontrolle ist darüber zu führen. (Form 23.020)

3.1 Beginn des Wachtdienstes mit Schusswaffe in RS

¹ Der Wachtdienst mit Schusswaffe beginnt für Rekruten grundsätzlich frühestens mit dem Abschluss der Ausbildung im Wachtdienst aller Truppen (gem Weisungen Wachtdienst Art. 5 Abs. 1), spätestens aber ab Beginn der Verbandsausbildung. Vorher wird er ohne Schusswaffe geleistet.

² Sind für den Wachtdienst vorher Schusswaffen erforderlich, so sind als Wachtkommandant und als bewaffnete Wachen ausschliesslich Kader oder ausgebildetes Dienstpersonal einzusetzen.

3.2 Verbot von Übungen auf Gegenseitigkeit im Raum von Wachen

¹ Im Raum von Wachen dürfen weder Verbandsdrill, Einsatztraining oder Einsatzübungen auf Gegenseitigkeit durchgeführt werden. (Art.13 Weisungen Wachtdienst)

² Müssen Verbandsdrill, Einsatztraining oder Einsatzübungen zwingend am Standort der Truppe auf Gegenseitigkeit stattfinden, so kann im Sinne einer Ausnahmeregelung unter folgenden Voraussetzungen von diesem Grundsatz abgewichen werden:

- a. gut sichtbare Neutralisation der Waffen oder Einsatz von Simulationsgeräten;
- b. Angabe der Dauer der Einsatzübung in den Einsatzbefehlen für die Wache (1 Stunde vor Beginn und 1 Stunde nach Ende der Übung);
- c. Orientierung der sich im gleichen Raum befindenden anderen Truppen über die Übung;
- d. Orientierung der Militärpolizei über die Übung (Dauer und Ort).

4 Bewaffnung und Munition

4.1 Grundsätzliches zur Bewaffnung

¹ Der Wachtdienst wird grundsätzlich mit der Schusswaffe und mit Reizstoffsprüngerät geleistet.

² Wachtorgane, die eine Schusswaffe tragen, sind immer mit Kampfmunition ausgerüstet.

³ Als Schusswaffen werden für den Wachtdienst Sturmgewehre, Pistolen und Maschinenpistolen eingesetzt. Grundsätzlich sind die persönlichen Waffen zu verwenden. Ist die Ausbildung nachweislich sichergestellt, kann von vorgesetzter Stelle auch der Einsatz einer unpersönlichen Waffe gestattet werden.

⁴ Wo es die Lage erlaubt, kann der Kommandant anordnen, dass die Ausrüstung der Wache mit der Schusswaffe sich beschränkt auf:

- a. einzelne Elemente einer Wachtorganisation (z B einzelne Wachtorgane, Piketts, Reserven);
- b. bestimmte Zeitspannen.

⁵ Ausnahmsweise kann der Wachtdienst ohne Schusswaffen geleistet werden, insbesondere wenn die konkrete Bedrohung/Situation den Waffeneinsatz nicht rechtfertigt. (Art. 6 Abs. 1 bis 5 Weisungen Wachtdienst)

4.2 Ausnahmsweiser Verzicht auf Schusswaffen

¹ Wachen erfüllen ihre Aufträge im Umfeld einer möglichen Bedrohung. Nur dank Zwangsmitteln können sie letztlich ihr Recht bzw ihre Pflicht auf Notwehr und Notwehrhilfe wahrnehmen oder einen entsprechenden Wachtauftrag erfüllen.

² Die Vorschrift, wonach Wachtorgane mit Schusswaffe immer auch über Kampfmunition verfügen, signalisiert gegenüber jeglicher Bedrohung ein Prinzip: Jedes Wachtorgan mit Schusswaffe kann sich bei einem Angriff zumindest in Notwehr mit Kampfmunition verteidigen (keine Scheinbewaffnung).

³ Der für die Organisation der Wache zuständige Kommandant wird Beschränkungen bei der Ausrüstung mit Schusswaffen vor allem dann anordnen, wenn beispielsweise:

- a. einzelne Wachen nur Kontroll- und keine Schutzaufgaben erfüllen;

- b. für einzelne Wachen vom Standort oder vom publikumsintensiven Umfeld her ein Schusswaffengebrauch wegen der Gefährdung Dritter nicht zu verantworten ist (z B Schulhäuser, Kindergarten);
- c. das bewaffnete Pikett zeitgerecht zu Gunsten unbewaffneter Wachen eingreifen kann.

⁴ Ist wegen des Ausbildungsstandes nur das Pikett bewaffnet, können Pikettangehörige nur dann eine andere Aufgabe übernehmen, wenn sie durch andere im Schusswaffengebrauch für den Wachtdienst ausgebildete Armeeangehörige abgelöst werden.

4.3 Munitio

¹ *Der Wachtkommandant übernimmt die für den Wachtdienst nötige Munition inklusive Reizstoffsprühgeräte gegen Quittung. Er übergibt sie bei Wachtablösung seinem Nachfolger gegen Quittung.*

² *Bei der Wachtübernahme sind die Magazine auf Befehl des Wachtkommandanten vollständig abzufüllen.*

³ *Im Wachtlokal sind die gefüllten Magazine neben der Waffe zu deponieren. (Art. 7 Weisungen Wachtdienst)*

4.4 Mitführen der Schusswaffe

¹ *Beim Antreten zur Wache ist das vollständig gefüllte Magazin in die Waffe einzusetzen.*

² *Nach Verlassen des Wachtlokals ist die Schusswaffe untergeladen (Magazin mit Munition eingesetzt, keine Ladebewegung ausgeführt) und gesichert zu tragen. In Ausnahmefällen kann der zuständige Kommandant anordnen, dass die Waffe geladen (Magazin mit Munition eingesetzt, Ladebewegung ausgeführt) und gesichert zu tragen ist. Beim Sturmgewehr ist die Seriefuersperre eingesetzt, bei der Pistole* der Schlaghammer entspannt. (Art. 8 Abs 1 und 2 Weisungen Wachtdienst)*

³ *Vor der Rückkehr ins Wachtlokal ist die Waffe auf Befehl und geführt zu entladen. Der Wachtkommandant oder dessen Stellvertreter ist für die Entladekontrolle verantwortlich.*

* 9mm Pistole 75/03

⁴ Die direkte Weitergabe von Schusswaffen, gefüllten Magazinen oder Reizstoffsprühgeräten von einem Wachtorgan an ein anderes ist verboten.

⁵ Im Wachtdienst mit geladener Waffe sind ausserhalb der eigentlichen Einsatzsituation, wie kurzen Verschiebungen und Besprechungen oder um einen Gegenstand aufzuheben, die Pistole im Holster und das Sturmgewehr am Pistolengriff (Handschutz an der Schulter, Lauf nach oben) zu tragen. Für Verschiebungen in Fahrzeugen oder Lufttransport ist das Stgw mit dem Lauf nach unten zu tragen.

5 Polizeiliche Zwangsmassnahmen

5.1 Verhältnismässigkeit

¹ Jede polizeiliche Zwangsmassnahme muss zur Wahrung oder Herstellung des rechtmässigen Zustandes geeignet sein.

² Sie darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Zweckes erforderlich ist.

³ Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht. (Art. 5 VPA)

⁴ Der unmittelbare Zwang muss zur Auftrags Erfüllung geeignet sein. Er darf zudem nicht weiter gehen, als dies zur Wahrnehmung des Auftrags oder zur Abwehr einer Gefahr oder Störung unbedingt erforderlich ist. Dies hat zur Folge, dass der Zwangsmittel Einsatz nicht länger dauern darf als absolut notwendig.

⁵ Die durch den Zwangsmittel Einsatz zu erwartende Beeinträchtigung darf nicht in einem Missverhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen.

⁶ Wo mehrere in gleichem Masse geeignete Zwangsmittel den gleichen Erfolg versprechen, ist das mildeste zu wählen. (Art. 3 Abs. 2 bis 4 Weisungen Wachtdienst)

⁷ Polizeiliche Zwangsmassnahmen sind keine Kampfhandlungen. Sie betreffen Zivilpersonen oder nicht gegnerische Militärpersonen.

⁸ Je nach Lage ist energisches aber korrektes Auftreten, Zureden, Alarmieren des Wachtkommandanten bzw des Piketts oder der Polizei zweckmässig.

5.2 Übersicht über die polizeilichen Zwangsmassnahmen

¹ Polizeiliche Zwangsmassnahmen sind:

- a. Wegweisung und Fernhaltung;
- b. Anhaltung und Identitätsfeststellung;
- c. Befragung;
- d. Durchsuchung von Personen;
- e. Kontrolle von Sachen;
- f. Beschlagnahme;

- g. vorläufige Festnahme;*
- h. Anwendung von körperlichem Zwang;*
- i. Waffengebrauch.*

² *Es dürfen folgende Waffen eingesetzt werden:*

- a. Feuerwaffen;*
- b. Reizstoffe;*
- c. nicht tödlich wirkende Destabilisierungsgeräte (Destabilisierungsgeräte).*

³ *Beim Waffengebrauch darf folgende Munition eingesetzt werden:*

- a. Vollmantelmunition;*
- b. Hilfsmunition;*
- c. Munition mit kontrollierter Expansionswirkung.*

⁴ *Destabilisierungsgeräte und Munition mit kontrollierter Expansionswirkung dürfen nur vom militärischen Personal und Angehörigen der Militärischen Sicherheit sowie von weiteren Angehörigen der Armee, die speziell dafür ausgebildet sind, eingesetzt werden. (Art. 4 VPA)*

5.3 Wegweisung und Fernhaltung

Personen können von bestimmten Orten weggewiesen oder ferngehalten werden, wenn:

- a. sie sonst ernsthaft und unmittelbar gefährdet würden;*
- b. es für die Sicherheit der Armee, ihrer Angehörigen, ihres Materials, ihrer oder von ihr bewachter Objekte, zum Schutz wichtiger Informationen oder für die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung notwendig ist;*
- c. sie Einsätze behindern, die von der zuständigen Behörde zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen befohlen worden sind. (Art. 8 VPA)*

5.4 Anhaltung und Identitätsfeststellung

¹ *Verdächtige Personen können angehalten, und es kann ihre Identität festgestellt werden. Die zivile Polizei kann beigezogen werden, um abzuklären, ob nach diesen Personen oder nach Sachen, die von ihnen mitgeführt werden, gefahndet wird.*

² *Personen, die Zutritt zu Truppenstandorten, militärischen oder militärisch bewachten Objekten begehren, können angehalten, und es kann ihre Identität festgestellt werden, auch wenn gegen sie kein Verdacht vorliegt.*

³ *Angehaltene Personen müssen auf Verlangen ihre Personalien angeben und mitgeführte Ausweispapiere vorweisen.*

⁴ *Wenn die Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, oder wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, an der Echtheit der Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Sachen bestehen, so können die angehaltenen Personen zu einer militärischen Kommando- oder Dienststelle gebracht oder den zuständigen Polizei- oder Untersuchungsorganen überstellt werden.*

⁵ *Angehaltene Personen sind nach der Identitätsfeststellung unverzüglich zu entlassen, wenn nicht die Voraussetzungen für andere Zwangsmassnahmen vorliegen. (Art. 9 VPA)*

5.5 Befragung

¹ *Personen können über Sachverhalte befragt werden, deren Kenntnis zur Erfüllung des Auftrags von Bedeutung ist.*

² *Befragte Personen sind auf das Recht zur Verweigerung der Aussage hinzuweisen. (Art. 10 VPA)*

³ *Ergibt die Befragung keine befriedigenden Auskünfte, so können die Personen durch die Wache:*

- a. *weggewiesen werden;*
- b. *wenn notwendig vorläufig festgenommen werden.*

5.6 Durchsuchung von Personen

¹ *Personen können durchsucht werden, wenn sie:*

- a. *eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind;*
- b. *Waffen oder andere gefährliche Gegenstände auf sich tragen und verdächtig werden, diese widerrechtlich zu gebrauchen;*
- c. *vorläufig festgenommen oder verhaftet worden sind;*
- d. *bewusstlos oder sonst hilflos sind und die Durchsuchung zur Feststellung der Personalien erforderlich ist.*

² *Personen, die Zutritt zu Truppenstandorten, militärischen oder militärisch bewachten Objekten begehren, können durchsucht werden, ohne dass eine Voraussetzung nach Absatz 1 gegeben ist.*

³ *Weibliche Personen dürfen nur von Frauen durchsucht werden; hiervon ausgenommen ist die Durchsuchung auf Waffen. Im Aktivdienst gilt diese Bestimmung, soweit weibliches Personal verfügbar ist. (Art. 11 VPA)*

5.7 Kontrolle von Sachen

¹ *Angehaltene Personen können verpflichtet werden, mitgeführte Sachen vorzuzeigen und Behältnisse sowie Fahrzeuge zu öffnen.*

² *Behältnisse und Fahrzeuge können durchsucht werden, wenn der Verdacht besteht, dass sich darin Gegenstände befinden, die der Beschlagnahme unterliegen.*

³ *Mitgeführte Behältnisse und Fahrzeuge von Personen, die Zutritt zu Truppenstandorten, militärischen oder militärisch bewachten Objekten begehren, können durchsucht werden, ohne dass die Voraussetzung von Absatz 2 gegeben ist. (Art. 12 VPA)*

5.8 Beschlagnahme

¹ Gegenstände können beschlagnahmt werden, wenn:

- a. von ihnen eine erhebliche Gefahr ausgeht;
- b. an oder mit ihnen eine strafbare Handlung begangen wurde;
- c. sie zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt sind oder waren;
- d. sie durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder erlangt worden sind;
- e. sie als Beweismittel von Bedeutung sein können.

² Über jede Beschlagnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll enthält mindestens die Bezeichnung der beschlagnahmten Gegenstände, die Personalien allfälliger Auskunftspersonen sowie Grund, Ort und Zeit der Massnahme. Das Protokoll ist von den Personen, denen die Gegenstände abgenommen wurden, zu unterschreiben. Eine Verweigerung der Unterschrift ist im Protokoll zu vermerken.

³ Die beschlagnahmten Gegenstände sind den zuständigen Polizei- oder Untersuchungsorganen zu übergeben. (Art. 13 VPA)

5.9 Vorläufige Festnahme

¹ Personen können vorläufig festgenommen werden, wenn:

- a. sie die Sicherheit der Armee, ihrer Angehörigen, ihres Materials, ihrer oder von ihr bewachter Objekte oder von wichtigen Informationen gefährden oder die militärische Ordnung stören, sofern eine Wegweisung und Fernhaltung nicht genügt;
- b. sie eine Straftat gegen die Armee oder ihre Angehörigen begangen oder versucht haben und von einem militärischen Polizeiorgan oder der Truppe unmittelbar verfolgt werden;
- c. sie sich oder andere ernsthaft gefährden;
- d. sie wegen ihres Zustandes oder Verhaltens in schwerwiegender Weise öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung ernsthaft stören;
- e. nach ihnen gefahndet wird.

² *Über jede Festnahme ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll enthält mindestens die Personalien der festgenommenen Personen und allfälliger Auskunftspersonen sowie Grund, Ort und Zeit der Massnahme. Das Protokoll ist von den festgenommenen Personen zu unterschreiben. Eine Verweigerung der Unterschrift ist im Protokoll zu vermerken.*

³ *Festgenommene Personen sind nach Aufnahme des Protokolls unverzüglich den zuständigen Polizei- oder Untersuchungsorganen zu übergeben. Militärpersonen können auch ihren vorgesetzten Truppenkommandanten übergeben werden.*

⁴ *Festgenommene Personen dürfen gefesselt werden, wenn sie Widerstand leisten oder wenn Gefahr besteht, dass sie fliehen, andere Personen angreifen oder sich selber verletzen. (Art. 14 VPA)*

⁵ *Das Fesseln mit Schliessmitteln (Handschellen oder Kabelbindern) ist besonders bei Festgenommenen wichtig, die sich der Festnahme tätlich widersetzen, die schwerer Verbrechen oder schwerer Vergehen verdächtig sind oder die für Dritte eine drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen. Es reduziert die Gefahren für die Wache selber, aber auch die Fluchtmöglichkeiten und damit das Risiko für die Wache, die Flucht mit der Schusswaffe als letztem Mittel verhindern zu müssen.*

5.10 Anwendung von körperlichem Zwang

Körperlicher Zwang darf nur angewendet werden, wenn er unmittelbar geboten ist und weniger schwerwiegende Mittel sich nicht eignen. (Art. 15 VPA)

5.11 Anwendung des Reizstoffsprüngeräts

Das Reizstoffsprüngerät ist ein nicht letales Zwangsmittel und dient dazu, die Gegenseite zu neutralisieren. Reizstoff darf nur angewendet werden, wenn die Situation mit weniger schwerwiegenden Mitteln nicht bereinigt werden kann oder wenn sich diese dazu nicht eignen, aber ein Einsatz der Schusswaffe nicht notwendig erscheint, nicht gerechtfertigt oder nicht verantwortet werden kann.

5.11.1 Warnruf

¹ Sofern der Zweck und die Umstände es zulassen, hat dem Gebrauch des Reizstoffsprüngeräts ein Warnruf, wenn nötig verstärkt durch ein deutliches Zeichen, voranzugehen. Er hat grundsätzlich in der Landessprache des Standortes zu erfolgen. (vgl Art. 9 Abs 1 Weisungen Wachtdienst)

² Mit dem Warnruf wird der Gebrauch des Reizstoffsprüngeräts angedroht. Er muss lauten: "Halt, oder ich spraye!" ("Halte, ou je spraye!", "Alt, o uso lo spray!"). Wenn nötig, ist er durch ein deutliches Zeichen zu verstärken.

³ Der Warnruf hat nur zu erfolgen, sofern der Zweck und die Umstände ihn zulassen. Das bedeutet insbesondere:

- a. er muss gehört werden können;
- b. die bis zum allfälligen Einsatz des Reizstoffsprüngeräts noch verfügbare Zeit reicht aus für den Warnruf.

⁴ Der Warnruf hat grundsätzlich trotz der allenfalls ausgesprochenen Aufforderung zum Anhalten ("Halt!", "Halt, Militär!" oder "Halt, Wache!") zu erfolgen. Diese Aufforderung gilt nicht als Warnruf.

5.12 Waffengebrauch

5.12.1 Persönliche Verantwortung

¹ *Jeder Angehörige der militärischen Polizeiorgane ist für den Einsatz seiner Waffe persönlich verantwortlich.* (Art. 17 Abs. 1 VPA)

² Wer über den Gebrauch der Waffe im Rahmen eines erhaltenen Wachtauftrags entscheiden muss, hat dies nach den Kriterien des Kapitels 5 zu tun.

³ Die Schemas im Kapitel 6 zeigen den grundsätzlichen Ablauf des Entscheidungsvorgangs. Da eine Entscheidung allenfalls unter höchstem Druck und nahezu reflexartig zu erfolgen hat, ist die Beherrschung des grundsätzlichen Ablaufs unabdingbar.

5.12.2 Einsatz der Schusswaffe

¹ Sofern der Zweck und die Umstände es zulassen, hat dem Gebrauch der Schusswaffe ein Warnruf, wenn nötig verstärkt durch ein deutliches

Zeichen, voranzugehen. Er hat grundsätzlich in der Landessprache des Standortes zu erfolgen. (vgl Art. 9 Abs 1 Weisungen Wachtdienst)

² Mit dem Warnruf wird der Gebrauch der Schusswaffe angedroht. Er muss lauten: "Halt, oder ich schiesse!" ("Halte, ou je tire!", "Alt, o sparo!"). Wenn nötig, ist er durch ein deutliches Zeichen zu verstärken.

³ Der Warnruf hat nur zu erfolgen, sofern der Zweck und die Umstände ihn zulassen. Das bedeutet insbesondere:

- a. er muss gehört werden können;
- b. die bis zur allfälligen Schussabgabe noch verfügbare Zeit reicht aus für den Warnruf.

⁴ Der Warnruf hat grundsätzlich trotz der allenfalls ausgesprochenen Aufforderung zum Anhalten ("Halt!", "Halt, Militär!" oder "Halt, Wache!") zu erfolgen. Diese Aufforderung gilt nicht als Warnruf.

5.12.2.1 Warnschuss

¹ Vereiteln die Umstände die Wirkung eines Warnrufes, darf ein Warnschuss gegen ein Objekt, das als Kugelfang dient, abgegeben werden. Er darf nicht auf eine Person abgegeben werden und diese oder gar unbeteiligte Dritte nicht unverhältnismässig gefährden. (Art. 9 Abs. 2 Weisungen Wachtdienst)

² Umstände, die die Wirkung eines Warnrufes vereiteln, sind:

- a. eine zu grosse Lärmkulisse;
- b. eine zu grosse Distanz zum Gegner.

³ Auch wenn ein Warnruf vereitelt wird, ist die Abgabe eines Warnschusses nicht zwingend. Es sind Umstände möglich, die auch einen Warnschuss nicht zulassen (z B Zeitfaktor, Notwehrsituation, Umwelt).

⁴ Wo Wachen einen festen Standort haben, sollen die Möglichkeiten zur Abgabe eines Warnschusses vor dem Einsatz beurteilt werden (Objekt als Kugelfang).

5.12.2.2 Gezielte Schussabgabe

¹ *Haben andere Zwangsmittel versagt oder versprechen keine Wirkung, wird die Schusswaffe als letztes Mittel zur Angriffs- und Fluchtverhinderung eingesetzt. Mit gezielten Schüssen darf nur die Angriffsunfähigkeit angestrebt werden. Die gezielte Schussabgabe darf nur solange wiederholt werden, bis die Angriffsunfähigkeit erreicht ist.*

² *Erzwingt die Situation den Waffeneinsatz zur Fluchtverhinderung (Rücken des Flüchtenden den Schützen zugewandt), muss auf die Beine geschossen werden. (Art. 9 Abs. 3 und 4 Weisungen Wachtdienst)*

5.12.2.3 Verzicht auf Schusswaffengebrauch

¹ *Bei unverhältnismässiger Gefährdung unbeteiligter Dritter ist auf den Schusswaffengebrauch zu verzichten. (Art. 17 Abs. 4 VPA)*

² *Beim Entscheid für einen allfälligen Verzicht auf den Schusswaffengebrauch geht es um eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter. Ein Verzicht ist vor allem beim Warnschuss oder beim gezielten Schuss zur Erreichung der Fluchtunfähigkeit in Betracht zu ziehen. Geht es um den Schutz von Leib und Leben eines Wachtsoldaten oder Dritten vor einem nicht anders abwendbaren Angriff, darf trotz Gefährdung Dritter von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden.*

³ *Lässt sich die Flucht nicht verhindern, ist für die Fahndung eine gute Personenbeschreibung durch den Wachtsoldaten besonders wichtig.*

6 Voraussetzung zum Waffengebrauch

6.1 Voraussetzungen

¹ *Waffen sind nur als letztes Mittel einzusetzen. Jeder Waffengebrauch muss den Umständen angemessen sein.*

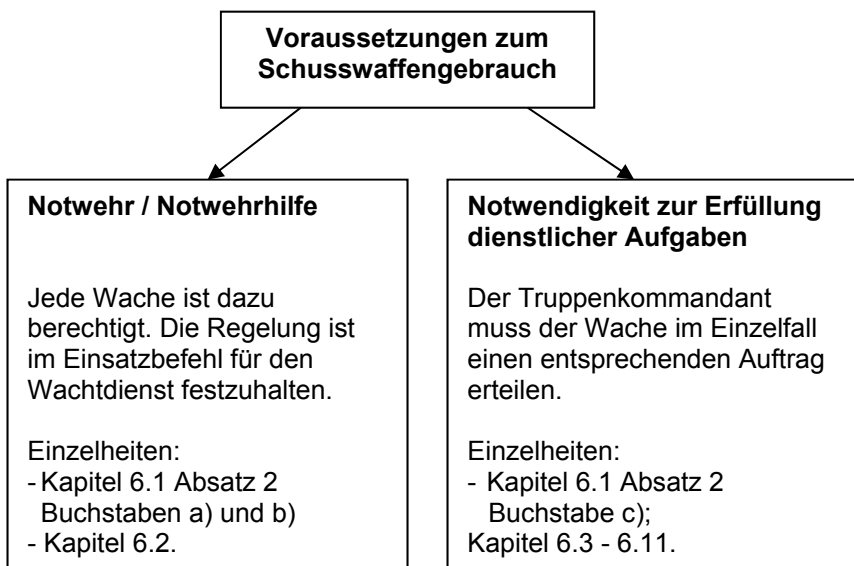
² *Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, ist in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch zu machen:*

- a. *wenn die militärischen Polizeiorgane mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden (Notwehr);*
- b. *wenn andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden (Notwehrhilfe);*
- c. *wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Schusswaffengebrauch ausgeführt werden können, insbesondere:*
 1. *wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtigt sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;*
 2. *wenn die militärischen Polizeiorgane aufgrund erhaltener Informationen oder aufgrund persönlicher Feststellungen annehmen dürfen oder müssen, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;*
 3. *zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden;*
 4. *wenn die widerrechtliche Wegnahme von Material, das eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit bilden kann, verhindert werden muss;*
 5. *wenn eine militärische Anlage, die wichtig für die Auftrags Erfüllung der Armee oder wesentlicher Teile davon ist, unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird;*
 6. *wenn eine schwere Verletzung des militärischen Geheimnisses verhindert werden muss.*

³ Die Befugnis zum Schusswaffengebrauch kann auf einzelne der in Absatz 2 genannten Fälle beschränkt, oder es kann deren Anwendungsbereich eingeschränkt und präzisiert werden. Solche Anordnungen berücksichtigen, neben Lage und Auftrag, insbesondere den Ausbildungsstand der betroffenen Angehörigen der militärischen Polizeiorgane.

⁴ Im Aktivdienst kann das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport oder der General die Befugnis zum Waffengebrauch erweitern. (vgl Art. 16 VPA)

⁵ Zusammenfassende Darstellung der Voraussetzungen zum Schusswaffengebrauch:



6.2 Notwehr und Notwehrhilfe bei gefährlichem Angriff

¹ Als gefährliche Angriffe gelten insbesondere:

- a. Angriffe mit Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen (z B Schusswaffen, Stichwaffen, Schlagwaffen [Schlagringe, Schlagstöcke, Stahlruten, Eisenstangen, Veloketten], Wurfgegenstände [Pflastersteine, Wurfsterne], Brandmittel);
- b. in anderer Weise gefährliche Angriffe auch ohne Waffen (z B sehr gewaltsames Vorgehen eines körperlich stark überlegenen Angreifers oder mehrerer überlegener Angreifer).

² Jedes militärische Polizeiorgan und damit jede Wache hat das Recht zum Schusswaffengebrauch als letztes Mittel in Notwehr oder Notwehrhilfe bei einem gefährlichen Angriff.

³ Als Notwehr gilt das Abwehren eines gefährlichen Angriffs auf die eigene Person. Der Angriff muss zudem rechtswidrig sein. Der Gebrauch der Schusswaffe ist nur als letztes Mittel zulässig, sofern der Angriff bereits begonnen hat oder unmittelbar droht. Die Abwehr muss den Umständen angemessen sein.

⁴ Als Notwehrhilfe gilt das Abwehren eines gefährlichen Angriffs auf eine andere Person. Der Angriff muss zudem rechtswidrig sein. Der Gebrauch der Schusswaffe ist nur als letztes Mittel zulässig sofern der Angriff bereits begonnen hat oder unmittelbar droht. Die Abwehr muss den Umständen angemessen sein.

6.3 Erfüllung dienstlicher Aufgaben

¹ Die Befugnis zum Schusswaffengebrauch zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben ist einer Wache nur gegeben, sofern der zuständige Truppenkommandant es im Einzelfall befiehlt (Schusswaffengebrauch zur Auftragsbefolgung).

² Wird die Befugnis zum Schusswaffengebrauch zur Auftragsbefolgung nicht oder nur eingeschränkt erteilt, hat die Wache ihren Auftrag mit den übrigen polizeilichen Zwangsmassnahmen durchzusetzen. Sie behält aber das Recht, die Schusswaffe als letztes Mittel in Notwehr oder Notwehrhilfe zu gebrauchen.

6.4 Schwere Verbrechen und schwere Vergehen

Als schwere Verbrechen oder schwere Vergehen gelten:

- a. vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung;
- b. Freiheitsberaubung, Entführung, Geiselnahme;
- c. Vergewaltigung;
- d. Raub, Erpressung;
- e. schwere Brandstiftung, Verursachung einer Explosion, Gefährdung durch Sprengstoff oder giftige Gase in verbrecherischer Absicht;
- f. weitere Straftaten vergleichbarer Schwere.

6.5 Personen, die für andere eine Gefahr darstellen können

¹Die Festnahme oder die Verhinderung der Flucht von Personen, von denen auf Grund erhaltener Informationen oder persönlicher Feststellungen anzunehmen ist, dass sie für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen, ist in der Regel im Ausbildungsdienst kein Wachtauftrag. Hier kann es sich um Personen handeln, die z B massive, ernstzunehmende Drohungen ausgesprochen haben.

²Dienstliche Aufgaben dieser Art können im Assistenz- oder Aktivdienst durch Truppendetachemente und Verbände mit polizeilichen Aufgaben zu erfüllen sein. Bei Bedarf ist die dafür nötige Ausbildung durchzuführen.

6.6 Schwere Verbrechen oder schwere Vergehen an Einrichtungen

¹Als unmittelbar drohende schwere Verbrechen oder schwere Vergehen an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden, gelten insbesondere:

- a. Vergiftung oder Verseuchung von Trinkwasserreservoirs, Lebensmittellagern usw.;

- b. Brandanschläge auf Treibstoff- oder Chemikalienlager oder andere ernstliche Beschädigungen, die zu grosser Umweltverschmutzung oder -verseuchung führen können;
- c. Anschläge auf Kernkraftanlagen;
- d. Zerstörung oder ernsthafte Beschädigung von Stauanlagen, die zu grossen Überflutungen führen können;
- e. Anschläge auf Flughäfen und andere wichtige Anlagen des öffentlichen Verkehrs;
- f. Anschläge auf zivile Objekte, die der nationalen Sicherheit dienen;
- g. weitere Straftaten von vergleichbarer Schwere.

²Im Ausbildungsdienst sind Wachtaufträge dieser Art bei erhöhter Bedrohung denkbar in Form des Schutzes entsprechender militärischer Einrichtungen.

³Im Assistenz- oder Aktivdienst sind Wachtaufträge dieser Art im Rahmen von Aufträgen an die Armee auch zugunsten ziviler Einrichtungen möglich, sofern der Einsatzbefehl das ausdrücklich vorsieht.

6.7 Widerrechtliche Wegnahme von Material

¹Als militärisches Material, das eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit darstellen kann, gelten insbesondere:

- a. Waffen, wie Hand- und Faustfeuerwaffen, Ziel- und Abschussgeräte von Lenkwaffen;
- b. Munition im Allgemeinen, speziell aber Kampf- und Übungsmunition, wie Handgranaten, Sprengmittel wie Minen, Sprengrohre, Sprengstoffe usw, Zündmittel, schultergestützte Panzerabwehr- resp Antistrukturwaffe und Lenkwaffen.

²Die Verhinderung der widerrechtlichen Wegnahme von militärischem Material, das eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit bilden kann, ist ein häufiger Wachtauftrag im Ausbildungsdienst.

³Im Assistenz- und im Aktivdienst ist die Verhinderung der widerrechtlichen Wegnahme von Material im Rahmen von Aufträgen der Armee auch zugunsten von entsprechendem zivilem Material möglich, sofern der Einsatzbefehl das ausdrücklich vorsieht.

6.8 Militrische Anlagen

Ist die militrische Anlage wichtig fr die Auftragserfllung der Armee oder wesentlicher Teile davon, muss deren Schutz als Auftrag formuliert und der Gebrauch der Schusswaffe bei einer unmittelbaren Bedrohung oder einem gefhrlichen Angriff geregelt werden. Anlagen von dieser Bedeutung sind den verantwortlichen Kommandanten bekannt. Sie erlassen die entsprechenden Wachtauftrge.

6.9 Militrische Geheimnisse

¹ Als militrische Geheimnisse gelten nicht nur klassifizierte Informationen, sondern auch klassifiziertes Material oder klassifizierte Munition.

² Militrische Geheimnisse, deren Verletzung effektiv als schwer einzustufen ist, sind den verantwortlichen geheimnistragenden Kommandanten bekannt. Sie erlassen die entsprechenden Wachtauftrge.

6.10 Formulierung der Befugnis zum Schusswaffengebrauch

¹ Der Kommandant, der den Einsatzbefehl fr den Wachtdienst erlsst, legt darin die Befugnis zum Schusswaffengebrauch fest. Er hlt sich dabei an die Formulierungen von Kapitel 5.1 Absatz 2 und beschrnkt sie in der Regel auf einzelne oder mehrere der genannten Flle.

² Die Befugnis kann im Einsatzbefehl fr den Wachtdienst fr die ganze mit Schusswaffe ausgerstete Wache einheitlich geregelt werden.

³ Mgliche Formulierungen knnen im Ausbildungsdienst beispielsweise lauten:

Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, ist als letztes Mittel in folgenden Fällen in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch zu machen:

- a. wenn die Wache oder andere Personen durch einen gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden (Notwehr/Notwehrhilfe);
- b. wenn die widerrechtliche Wegnahme von Hand- und Faustfeuerwaffen, Lenkwaffen oder ihren Abschuss- und Zielgeräten sowie von Kampf- und Übungsmunition, schultergestützte Panzerabwehr- resp Antistrukturwaffe, Sprengstoff und Zündmitteln verhindert werden muss*;
- c. wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder schweres Vergehen gegen Leib und Leben von Angehörigen der Armee begangen haben oder eines solchen dringend verdächtigt sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen (so lange sie von der Wache nach der Straftat unmittelbar verfolgt werden).

* Es ist nur aufzuführen, was im konkreten Einzelfall zutrifft.

6.11 Übersicht zum Schusswaffengebrauch

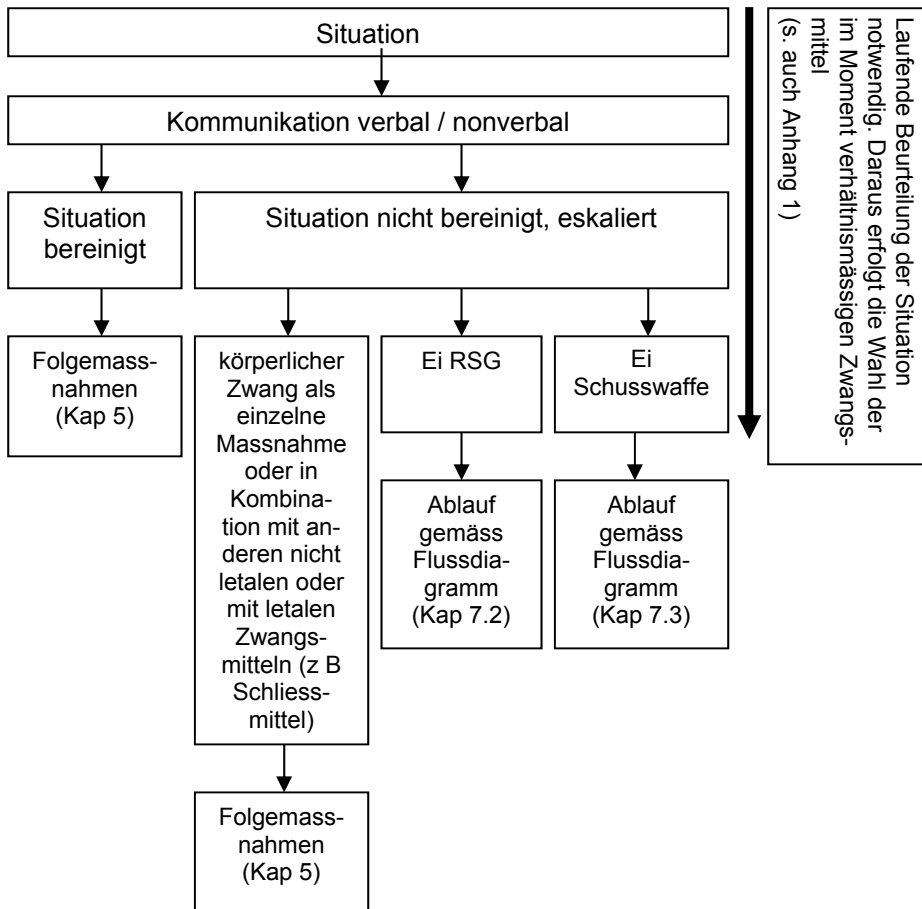
	Notwehr/ Notwehrhilfe (1)	Festnahme bei schwerem Verbrechen oder schwerem Vergehen (2)
Ereignis	Die Wache oder Dritte werden gefährlich angegriffen oder von einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht.	Die Wache stellt in Verbindung mit ihrem Auftrag die Ausführung oder Vollendung eines schweren Verbrechens/Vergehens fest, oder sie verdächtigt Personen dringend eines solchen.
Tathandlung/ Tatwaffe/ Tatobjekt	Angriff mit Schusswaffen, Stichwaffen, Schlagwaffen, (Schlagringe, Schlagstöcke, Stahlruten, Eisenstangen, Veloketten), Wurfgegenstände (Pflastersteine, Wurfsterne), Brandmitteln usw. In anderer Weise gefährliche Angriffe, auch ohne Waffen (z B sehr gewaltsames Vorgehen eines körperlich stark überlegenen Angreifers oder mehrerer überlegener Angreifer).	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung; - Entführung, Geiselnahme; - Raub, Erpressung; - Vergewaltigung; - Brandstiftung, Verursachung einer Explosion, Gefährdung durch Sprengstoff oder giftige Gase in verbrecherischer Absicht; usw.
Formulierung der Befugnis zum Schusswaffengebrauch	Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, ist als letztes Mittel in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch zu machen: <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Wache oder eine andere Person mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird (Notwehr/Notwehrhilfe). 	Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, ist als letztes Mittel in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch zu machen: <ol style="list-style-type: none"> a. wenn die Wache oder andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden (Notwehr/Notwehrhilfe); b. wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder schweres Vergehen gegen Leib und Leben von Angehörigen der Armee begangen haben oder eines solchen dringend verdächtigt sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen (solange sie von der Wache nach der Straftat unmittelbar verfolgt werden).
Primärer Zweck des Schusswaffengebrauchs	Angriffsunfähigkeit: Gezielte Schüsse auf den Leib oder den Kopf.	Fluchtunfähigkeit: Gezielte Schüsse in die Extremitäten.

Wegnahme von Material, Waffen und Munition (3)	Schweres Verbrechen oder schweres Vergehen an Einrichtungen (4)	
Die Wache stellt die widerrechtliche Wegnahme von militärischem Material, Waffen und Munition fest, welche eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit bilden können.	Die Wache stellt ein unmittelbar drohendes schweres Verbrechen/Vergehen an einer militärischen Einrichtung fest, die wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit bildet.	Ereignis
Wegnahme von: - Hand- oder Faustfeuerwaffen; - Lenkwaffen oder ihren Abschuss- oder Zielgeräten; - Übungsmunition, Kampfmunition; - Sprengstoff, Zündmitteln, Panzerfäusten.	Angriff mit Sprengstoff, Brandmitteln, Hohlladungsmunition usw, beispielsweise auf militärisches Tanklager.	Tathandlung/ Tatwaffe/ Tatobjekt
Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, ist als letztes Mittel in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch zu machen: a. wenn die Wache oder andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden (Notwehr/Notwehrhilfe); b. (wie b in Spalte 2; einfügen je nach Entscheid des Trp Kdt, der den Wachtbefehl erlässt); c. wenn die widerrechtliche Wegnahme von aut Waffen, Faustfeuerwaffen, Pzaw Waffen und ihren Zielgeräten sowie von Übungsmunition, Kampfmunition, Sprengstoff oder Zündmitteln verhindert werden muss*.	Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, ist als letztes Mittel in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch zu machen: a. wenn die Wache oder andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden (Notwehr/-Notwehrhilfe); b. (wie b in Spalte 2; einfügen je nach Entscheid des Trp Kdt, der den Wachtbefehl erlässt); c. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens/Vergehens am Tanklager X.	Formulierung der Befugnis zum Schusswaffengebrauch
Fluchtunfähigkeit: Gezielte Schüsse in die Extremitäten.	Angriffsunfähigkeit: Gezielte Schüsse auf den Leib oder den Kopf.	Primärer Zweck des Schusswaffengebrauchs

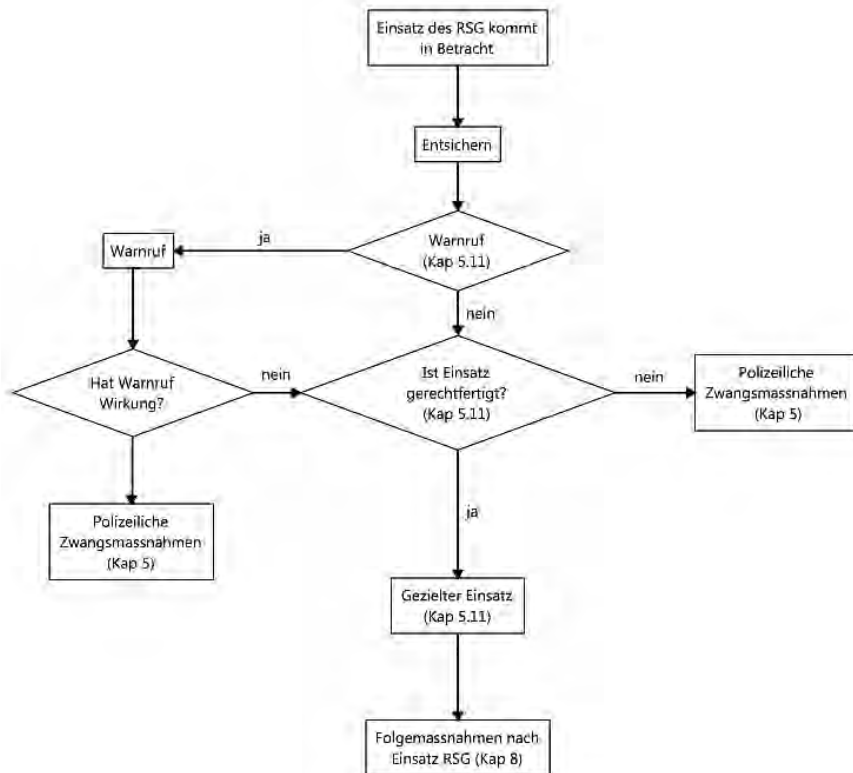
* Es ist nur aufzuführen, was im konkreten Einzelfall zutrifft.

7 Entscheidungsvorgang im Wachtdienst

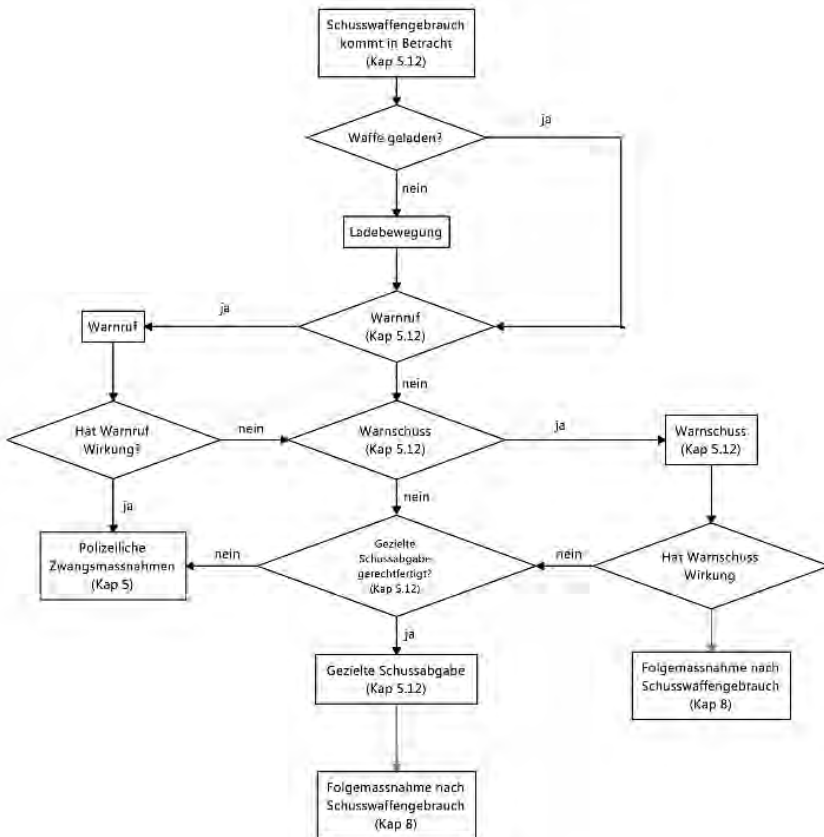
7.1 Allgemeines



7.2 Entscheidungsvorgang zum Einsatz des Reizstoffsprüheräts



7.3 Entscheidvorgang zum Einsatz der Schusswaffe



8 Massnahmen nach dem Gebrauch der Schusswaffe bzw des Reizstoffsprühgeräts

8.1 Beistand

¹ Dem durch Waffengebrauch Verletzten ist der nötige Beistand zu leisten.

² Der Angehörige der militärischen Polizeiorgane, der von der Waffe Gebrauch gemacht hat, ist zu betreuen. (Art. 17 Abs. 5 und 6 VPA)

³ Wenn ein Angehöriger der Wache von der Waffe Gebrauch gemacht hat, haben die Vorgesetzten ihre Führungs- und Fürsorgeverantwortung wahrzunehmen, indem sie ihm in seinem Mitteilungsbedürfnis zuhören und sich um ihn kümmern. Bei Bedarf ist eine entsprechende Fachperson beizuziehen.

⁴ Bei einer nachfolgenden Untersuchung ist der betroffene Angehörige der Wache mit unterstützender Hilfe zu begleiten und der Beizug einer Fachperson soll rasch erfolgen.

⁵ Hinweise betreffend Massnahmen nach dem Gebrauch des Reizstoffsprühgeräts gibt das Regl 51.047 "Zwangsmittel unterhalb des Schusswaffengebrauchs".

8.2 Meldepflicht

¹ In jedem Fall von Waffengebrauch im Einsatz (Schusswaffe, Reizstoffsprühgerät, Destabilisierungsgerät) ist der vorgesetzten Stelle und der Militärpolizei (0800 552 333) unverzüglich Meldung zu erstatten. (vgl Art. 17 Abs. 7 VPA)

² Die Waffen sind zu Händen der Militärpolizei sicherzustellen.

8.3 Spurensicherung

¹ Zur Spurensicherung und zur Fahndung nach geflüchteten Personen ist unverzüglich die zivile oder die Militärpolizei beizuziehen. Eingesetzte Waffen sind für die Untersuchung sicherzustellen. (Art. 17 Abs. 8 VPA)

² Für den Tatort gilt:

- a. nichts berühren;
- b. nichts verändern bis die Polizei eintrifft;
- c. den unmittelbaren Tatort verlassen;
- d. Drittpersonen vom Tatort fernhalten;
- e. Tatort weiträumig absperren.

³ Für das Sicherstellen von Schusswaffen und Munition gilt:

- a. Zustand unverändert belassen;
- b. Manipulationen an Waffen nur vornehmen, wenn diese bekannt sind und eine Veränderung des Zustands aus Sicherheitsgründen notwendig ist; dabei keine Fingerabdrücke verursachen;
- c. alle Manipulationen protokollieren;
- d. geladene Waffen persönlich übergeben;
- e. Fundorte schützen und eindeutig markieren.

⁴ Beim Einsatz von Schusswaffen wird Pulverschmauch ausgestossen, welcher sich auf Händen und Kleidung absetzen kann. Deshalb gilt hiezu;

- a. verdächtigen Personen nie die Hand geben;
- b. Hände nicht abwischen lassen (Hosentaschen, Taschentuch usw.);
- c. Hände nicht waschen lassen;
- d. nichts mehr berühren lassen (Waffen, Munition, Fahrzeuge usw.);
- e. Hände von tatverdächtigen Personen schützen (Plastik mit Luftlöchern, z B Ecken von Plastiksack abschneiden).

9 Schutzmassnahmen

9.1 Allgemeines

¹Vorbeugende Schutzmassnahmen tragen nicht nur zum Schutz der Wachen bei, sondern insbesondere auch dazu:

- a. mögliche Täter von Übergriffen abzuhalten oder Übergriffe zumindest zu erschweren;
- b. die Anwendung polizeilicher Zwangsmassnahmen zu beschränken und insbesondere die Notwendigkeit des Schusswaffengebrauchs hinauszuschieben;
- c. die Wachorganisation zu vereinfachen und den Personalbestand zu reduzieren.

²Vorbeugende Schutzmassnahmen sind:

- a. die vorgeschriebenen Warnplakate (Kapitel 9.2)
- b. Sperrzonen (Kapitel 9.3)
- c. weitere Schutzmassnahmen im organisatorischen, technischen und baulichen Bereich (Kapitel 9.4).

9.2 Warnplakate

¹ *Im Kontrollbereich von ständig anwesenden Wachorganen mit Schusswaffen sind Warnplakate (Form 26.100/I) gut sichtbar anzubringen. Diese sind nachts und bei schlechter Sicht entsprechend zu beleuchten. Bei Beendigung der Bewachung sind die Plakate zu entfernen.*

² *Die Warnplakate haben in den Amtssprachen darauf hinzuweisen, dass der bewachenden Truppe die Polizeibefugnisse zustehen und sie in letzter Konsequenz von der Schusswaffe Gebrauch machen kann. (Art. 11 Abs. 1 und 2 Weisungen Wachtdienst)*

³ Sie gelten innerhalb eines klar definierten Perimeters.

Warnung

Sie betreten militärisch bewachtes Gebiet. Auf den Anruf «Halt!» sofort still stehen und den Weisungen der Truppe nachkommen. Der Truppe stehen Polizeibefugnisse zu. Sie macht im äussersten Fall von der Schusswaffe Gebrauch.

Mise en garde

Vous pénétrez dans une zone gardée militairement. A la sommation «Halt!», vous devez vous arrêter immédiatement et suivre les instructions de la troupe. La troupe dispose de pouvoirs de police. Elle fait usage de l'arme à feu comme moyen ultime.

STOP

Avviso

State entrando in una zona sorvegliata militarmente. All'ordine «Halt!» vogliate fermarvi immediatamente e seguire le istruzioni della truppa. La truppa dispone di poteri di polizia e in caso estremo aprirà il fuoco.

Avertiment

Vus penetrais en ina zona survegliada militarmain. Sin il cumond «Halt!» star immediat airi e suandar las instructions da la truppa. La truppa ha competenzas polizias. En il mender cas fa ella diever da l'arma.

Warning

You are entering a militarily guarded area. When called upon to «Halt!», immediately stand still and follow the instructions of military personnel. Troops have police rights. If absolutely necessary, they will shoot.

Das Truppenkommando
Le commandement militaire
Il comando militare
Il comando militare

SCHWEIZERISCHE ARMEE
ARMÉE SUISSE
ESERCITO SVIZZERO
ARMADA SVIZRA

9.3 Sperrzonen

¹ Um militärisch bewachte oder überwachte Objekte können Sperrzonen festgelegt werden, deren Betreten allen Unbefugten untersagt ist. Die Sperrzonen sind mit angemessenen Mitteln deutlich zu kennzeichnen. Wo der zivile Bereich nicht eindeutig vom militärischen getrennt werden kann, sind in der Regel weder Stahldrahtwalzen noch Stacheldraht zu verwenden, sondern Absperrgitter, Absperrband oder andere geeignete Mittel. (Art. 12 Weisungen Wachtdienst)

² Sperrzonen haben den Zweck, Unbefugte fernzuhalten und der Wache damit ihre Aufgabe zu vereinfachen. Sie erfüllen ihren Zweck nur dort, wo sie gegenüber dem zivilen Bereich massvoll und durchsetzbar sind.

³ Unbefugtes Betreten einer Sperrzone schafft eine Verdachtslage. Die Wache kann nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit alle polizeilichen Zwangsmassnahmen bis letztlich zum Schusswaffengebrauch anwenden.

⁴ Unbefugtes Betreten einer Sperrzone allein rechtfertigt aber keinen Schusswaffengebrauch.

⁵ Wo Truppen im Ausbildungsdienst die Zugänge zu zivilen Gebäuden gemeinsam mit Zivilpersonen nutzen (z B Schulhäuser), ist die Verwendung von Stacheldraht oder Stahldrahtwalzen verboten.

9.4 Weitere Schutzmassnahmen

¹ Als organisatorische Schutzmassnahmen sind je nach Lage anzustreben:

- a. Konzentration der zu schützenden Personen, Güter und Objekte (z B in einbruchsicheren oder zumindest diebstahlsicheren Räumen, Zusammenzug im Truppenkörper);
- b. die getrennte Lagerung einzelner Teile von Waffen- und Gerätesystemen;
- c. getrennte Lagerung jener Waffen und Munition, die eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit bilden können;
- d. Nutzen bzw Schaffen übersichtlicher Räume und Örtlichkeiten;
- e. konsequentes Kontroll- und Meldewesen;
- f. Alarmorganisation (z B Verbindungsmittel, Transportmittel für Pikett).

²Als technische und bauliche Schutzmassnahmen sind insbesondere möglich:

- a. Absperrungen, Hindernisse, Stellungen, Deckungen;
- b. Beschränken bzw Kanalisieren der Zugänge;
- c. Beleuchten des Umgeländes, Ausleuchten der Zugänge;
- d. Härten von Objekten;
- e. evtl Schliessvorrichtungen, Überwachungseinrichtungen.

9.5 **Unterhalt**

Warnplakate, Absperrungen, Beleuchtungen, Stellungen usw sind in einem guten Zustand zu halten. Sie dürfen keine Gefahr für die Bevölkerung darstellen.

10 **Kontrollen**

10.1 **Allgemeines**

¹ Kontrollen der Wache durch den Truppenkommandanten tragen bei zur Hochhaltung der Bereitschaft, der Aufmerksamkeit und der Sicherheit.

² Wenn die Wache nicht von einem Offizier kommandiert wird, bezeichnet der Truppenkommandant in der Regel einen Wachtoffizier, der in seinem Auftrag die Bereitschaft, Aufmerksamkeit und Sicherheit der Wache mehrfach überprüft und den Wachtkommandanten bei Bedarf unterstützt. Seine Erreichbarkeit muss sichergestellt sein.

³ *Kontrollorgane haben sich klar zu erkennen zu geben. Überraschendes Auftreten und fingierte Überfälle zur Überprüfung der Aufmerksamkeit der Wache sind aus Sicherheitsgründen verboten.* (Art. 4 Abs. 3 Weisungen Wachtdienst)

⁴ Probealarme und die Überprüfung der Einsatzbereitschaft sind gestattet, wenn sie der Wache vorher bekannt gegeben worden sind. Es dürfen keine Rollenspieler eingesetzt werden.

11 Einsatzbefehl für den Wachtdienst

11.1 Grundsätzliches

¹ Der Einsatzbefehl für den Wachtdienst ist schriftlich zu erlassen.

² Er regelt in Punkt 4 "Besondere Anordnungen" die für den aktuellen Einsatz gültigen Einsatzregeln (ROE). (Art. 10 Abs. 1 und 2 Weisungen Wachtdienst).

³ Er regelt die Befugnisse zum Gebrauch der Schusswaffe bzw des Reizstoffsprüngeräts aufgrund dieses Reglements, insbesondere nach den Kapiteln 6.1, 6.10 und 6.11.

⁴ Er ist in der Regel eng gefasst und lässt den Befehlsempfängern wenig Entschlussfreiheit. Die rasche Ablösung der Wachen, die kurze Vorbereitungszeit der Wachtkommandanten auf ihren Auftrag und der kleine Spielraum bezüglich polizeilichen Zwangsmassnahmen setzen Grenzen.

⁵ Für die Klassifizierung gelten die üblichen Regeln. Einsatzbefehle für den Wachtdienst sind maximal INTERN zu klassifizieren.

11.2 Hinweise zum Inhalt

¹ Die Bedrohung, der sich eine Wache allenfalls gegenüber sieht, ist in der Orientierung des Einsatzbefehls festzuhalten. Zusätzlich soll sie vom Truppenkommandanten mündlich erläutert werden.

² Der Auftrag an die Wache hat neben den einzelnen Wachen auch den Wachtkommandanten, seinen Stellvertreter und das Pikett einzuschliessen.

³ Zusätzlich ist im Einsatzbefehl für den Wachtdienst festzuhalten, dass:

- a. bei Verbindungen, die mit Funk betrieben werden, ohne Sprachverschlüsselung zwingend die Verschleierung nach TOZ (Truppen, Orte, Zeiten) zu verlangen ist;
- b. der Truppenkommandant mit periodischen und ausserordentlichen Meldungen über den Verlauf der Wache zu orientieren ist;
- c. die Wache für den Unterhalt der Warnplakate, Beleuchtungen, Absperrungen usw verantwortlich ist.

⁴ Was in den Grundlagen zum Wachtdienst steht (DR, VPA, Weisungen Wachtdienst), soll im Einsatzbefehl für den Wachtdienst nicht abgeschrieben werden. Der Truppenkommandant sorgt aber dafür, dass der Wache alle für ihre Aufgabe erforderlichen Unterlagen im Wachtlokal zur Verfügung stehen, insbesondere:

- a. Vorschriften wie DR, Regl "51.301 Wachtdienst aller Truppen", Regl 51.019 "Grundschulung", Regl 51.047 "Zwangsmittel unterhalb des Schusswaffengebrauchs";
- b. truppeneigene Dokumente wie Verschleierungs-, Unterkunfts-Standort-, Telefonlisten, Alarmbefehle, Plan der Örtlichkeiten usw;
- c. Gefechtsjournal, Melde- und Telegrammformulare, Protokoll für Festnahme und Materialbeschlagnahme usw.

11.3 Kenntnis des Einsatzbefehls

¹ Die Angehörigen der Wache sind vor Antritt des Wachtdienstes über den Einsatzbefehl für den Wachtdienst und die Bedrohung zu instruieren.

² *Jeder Angehörige der Wache ist verpflichtet, den Einsatzbefehl für den Wachtdienst zu kennen und zu befolgen. Bei Unklarheiten verlangt er vor dem Antritt zum Dienst die nötigen Erläuterungen. (Ziffer 75 Abs. 3 DR)*

11.4 Wachtvergehen

Der Truppe ist in Erinnerung zu rufen, dass Wachtvergehen vom Militärstrafgesetz erfasst werden und nur in leichten Fällen eine disziplinarische Bestrafung möglich ist. (Art. 15 Weisungen Wachtdienst)

12 Besondere Fälle

12.1 Zusammenarbeit mit zivilen Polizeiorganen

¹ Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport kann anordnen, dass für militärische Polizeiorgane und Truppen, die zur Unterstützung ziviler Behörden eingesetzt sind, anstelle der Vorschriften des zweiten Abschnittes (der VPA) die zivilen Vorschriften über polizeiliche Zwangsmassnahmen gelten.

² Angehörige der militärischen Polizeiorgane können zur Vertiefung ihrer Ausbildung bei zivilen Polizeidiensten oder anderen Diensten mit Polizeibefugnissen eingesetzt werden. Solche Einsätze bedürfen der Zustimmung des vorgesetzten Kommandanten des Grossen Verbandes oder des gleichgestellten Vorgesetzten. (vgl Art. 6 VPA)

12.2 Abweichungen von den Weisungen über den Wachtdienst

Beim Vorliegen besonderer Gründe wie eine überraschend und massiv zunehmende Bedrohungslage können der Chef der Armee und seine Direktunterstellten im Rahmen der VPA Ausnahmen und von diesen Weisungen abweichende Massnahmen anordnen. (vgl Art. 14 Weisungen Wachtdienst)

Notizen

Notizen

Impressum

Herausgeber Schweizer Armee
Verfasser FST A, Chef der Armee
Premedia Zentrum elektronische Medien ZEM
Vertrieb Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Copyright VBS
Auflage 25'000 07.2017

Internet <https://www.lmsvbs.admin.ch>

Reglement 51.301 d
SAP 2544.7699

Inhalt gedruckt auf 100% Altpapier, aus FSC-zertifizierten Rohstoffen

